

Zweckvereinbarung
für die Zusammenarbeit bei dem Betrieb einer UmA-Erstaufnahme- und
Inobhutnahme-Einrichtung in der Oberen Seitenstraße 6 in 90429 Nürnberg

Die **Stadt Nürnberg**,

vertreten durch den Oberbürgermeister Marcus König,
dieser vertreten durch Frau Dr. Kerstin Schröder,
Leiterin des Amts für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt -,
Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg,

die **Stadt Erlangen**,

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Florian Janik,
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

die **Stadt Fürth**,

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung,
Königstraße 88, 90762 Fürth

die **Stadt Schwabach**,

vertreten durch den Oberbürgermeister Peter Reiß,
Ludwigstraße 16, 91126 Schwabach

(im Folgenden als „Beteiligte“ bezeichnet)

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG),
folgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Um eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung, Betreuung und
Unterstützung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) sicherzustellen und um

eine Überlastung einzelnen Kommunen zu vermeiden, gibt es ein bundesweites Verteilungsverfahren, nach dem jeder Gebietskörperschaft eine Soll-Quote zugewiesen wird (sog. „Königsteiner Schlüssel“). Infolge aktuell hoher Zugangszahlen von umA werden in der gesamten Region zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten benötigt, um die hierdurch gestiegenen Soll-Zuweisungsquoten erfüllen zu können.

Deshalb soll eine von den Beteiligten gemeinsam getragene Einrichtung neue Plätze für die Inobhutnahmen schaffen. Nach langer und intensiver Suche konnte ein Objekt in Nürnberg, Obere Seitenstraße 6 gefunden werden, in dem bis zu 24 Plätze kurzfristig geschaffen werden können. Für den Betrieb der Einrichtung soll perspektivisch ein freigemeinnütziger Träger gewonnen werden. Bis zur Übergabe an einen freien Träger, übernimmt das Jugendamt der Stadt Nürnberg den Betrieb der Einrichtung, um die Versorgung der Minderjährigen sicherzustellen.

§ 2

Gemeinsame Aufgabenerfüllung

(1) Die Beteiligten vereinbaren eine interkommunale Zusammenarbeit zum Betrieb einer Erstaufnahme- und Inobhutnahme-Einrichtung für umA in der Oberen Seitenstraße 6 in 90429 Nürnberg.

(2) Die Beteiligten erklären gemeinschaftlich ihre Bereitschaft, diese Einrichtung zu unterstützen und zu belegen.

§ 3

Betrieb der Einrichtung

(1) Der Betrieb der Einrichtung erfolgt zunächst durch die Stadt Nürnberg, die im eigenen Namen einen Betreibervertrag abschließt und Fachkraftstellen und Leitungskapazitäten für die neue Einrichtung bereitstellt.

(2) Perspektivisch soll der Betrieb an einen freien Träger übergeben werden. Sobald eine Übergabe möglich ist, wird der spätere Träger der Einrichtung den Betrieb und die damit verbundenen Aufgaben von der Stadt Nürnberg übernehmen.

(3) Von den in der Einrichtung insgesamt verfügbaren Plätzen werden den Beteiligten im Verhältnis ihrer Soll - Zuweisungsquoten für umA Plätze zur Belegung zugewiesen. Bei 22 verfügbaren Plätzen (Stand August 2024) werden der Stadt Nürnberg 14 Plätze zugewiesen, der Stadt Erlangen 3 Plätze, der Stadt Fürth 4 Plätze und der Stadt Schwabach 1 Platz.

(4) Die Beteiligten können bei Bedarf abweichend von Abs. 3 untereinander vereinbaren, Plätze gegenseitig zu belegen.

§ 4

Kosten- und Umlageregelung

(1) Für die Plätze in der Einrichtung wird ein Tagessatz in Höhe von 225,00 € kalkuliert und mit den belegenden Jugendämtern der Beteiligten abgerechnet. Der Tagessatz kann aufgrund wirtschaftlicher Erfordernisse (z.B. Tarifierpassungen, Energiekosten) gemäß Verbraucherpreisindex um bis zu 5 % p. a. angepasst werden.

(2) Der Kostenersatz, den die Stadt Nürnberg für die Erfüllung der ihr zunächst übertragenen Aufgaben abrechnet, darf höchstens so bemessen sein, dass er den nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechneten Aufwand deckt, vgl. Art. 10 Abs. 3 KommZG.

(3) Ist die Einrichtung nicht vollständig belegt, werden die hierdurch entstehenden, nicht durch die Tagessätze gedeckten Kosten (Vorhaltekosten), soweit diese nicht durch Dritte erstattet werden, durch die Beteiligten getragen. Dabei trägt jede Beteiligte die Vorhaltekosten für die ihnen nach § 3 Abs 3 zugeteilten, aber nicht belegten Plätze.

§ 5

Abrechnung

(1) Die Abrechnung mit den beteiligten Städten erfolgt durch die Stadt Nürnberg bzw. durch den späteren Träger der Einrichtung. Die Kostenerstattung erfolgt durch die Beteiligten nach Rechnungsstellung.

(2) Belegte Tage werden mit den Jugendämtern nach Tagessatz abgerechnet. Vorhaltekosten werden in Höhe des Tagessatzes für die ihnen nach § 3 Abs. 3 zugeteilten, aber nicht belegten Plätze der jeweiligen Beteiligten in Rechnung gestellt.

(3) Die Stadt Nürnberg bzw. ein späterer Träger der Einrichtung stellt im Nachhinein für den abgelaufenen Kalendermonat die Tagessätze und die nach Abs. 2 zuordenbaren Vorhaltekosten den Beteiligten in Rechnung. Die Abrechnung erfolgt spätestens 45 Kalendertage nach Monatsende.

(4) Belegt eine Stadt entsprechend § 3 Abs. 4 Plätze einer anderen Stadt stellt die Stadt Nürnberg bzw. der spätere Träger der Einrichtung die Tagessätze der tatsächlich belegenden Stadt in Rechnung. Eine Abrechnung der Vorhaltekosten nach Abs. 2 erfolgt insoweit nicht.

(5) Ein Bedarf an einzelfallbezogenen Zusatzleistungen wird unabhängig von der vorliegenden Vereinbarung durch das zuständige Jugendamt festgelegt. Die Umsetzung vor Ort ist mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

§ 6

Laufzeit

(1) Die Zweckvereinbarung hat eine Laufzeit von drei Jahren. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht jeder Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären.

(3) Sollte eine Beteiligte die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.

(4) Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung durch eine oder mehrere Beteiligte erhöht sich der Belegungs- und Kostenanteil der verbleibenden Beteiligten entsprechend.

(5) Durch schriftliche Vereinbarung aller Beteiligten kann die Zweckvereinbarung nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit fortgesetzt werden. Hierüber werden sich die Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten vor Vertragsende vereinbaren.

§ 7

Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8

Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Beteiligten aufgrund dieser Zweckvereinbarung soll vor Beschreitung des Klagewegs die Regierung von Mittelfranken als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen werden.

§ 9

Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird mit Inbetriebnahme der Einrichtung wirksam.

Unterschriften

Für die **Stadt Nürnberg:**

.....
.....

_____, den _____

Für die **Stadt Erlangen:**

.....
.....

_____, den _____

Für die **Stadt Fürth:**

.....
.....

_____, den _____

Für die **Stadt Schwabach:**

.....
.....

_____, den _____